

J. P. Marty, Direktor Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, VKF

---

## **Das System «Sichern und Versichern» der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) im Jahr 2001**

"Sichern und Versichern" ist seit ihrer Gründung Ziel und Aufgabe der 19 Kantonalen Gebäudeversicherungen im Dienste der Menschen und der Gemeinschaft in der Schweiz.

Die Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) versichern so in ihren Kantonen alle Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden. Dieser solidarische Versicherungsschutz ist umfassend, günstig und nicht gewinnorientiert.

Aus einem speziell geschaffenen Pool leisten die KGV zudem Entschädigungen an Gebäudeschäden bei schweren Erdbeben.

Die KGV organisieren und betreiben die Schadenverhütung und unterstützen die Feuerwehren massgebend bei der Ausrüstung, der Ausbildung und im Einsatz.

---

DER AUFTRAG DER KGV

(siehe Bild II)

Die KGV bilden ein komplettes System aus "Sichern und Versichern" mit dreifachem Auftrag:

- einheitliche Durchsetzung des definierten vorbeugenden Feuer- und Elementarschadenschutzes (= SCHADENVERHÜTUNG)
- zielgerichtete Ausbildung Führung und Förderung der Feuerwehren zur raschen Schadensbegrenzung (=SCHADENBEKÄMPFUNG)
- vollständige und umfassende Neuwertversicherung mit Solidaritätskomponente bei Katastrophen (=SCHADENERLEDIGUNG)

Die Bezeichnung der KGV als "Versicherungen" ist daher eigentlich irreführend. Sie sind keine blossen Versicherungen sondern vielmehr vernetzte Systeme zum Schutz der gesamten Hochbausubstanz, beinhaltend Prävention, Intervention und finanzielle Schadenbewältigung. Die KGV sind selbstfinanziert und nicht gewinnorientiert. Sie arbeiten nach dem Verursacherprinzip und nehmen einen beschränkten, aber klar definierten öffentlichen Auftrag wahr. Sie sind ausgestaltet als selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

→ M.a.W., die KGV sind frühe, aber trotzdem perfekte Prototypen des New Public Management.

*Vorbeugender Feuer- und Elementarschadenschutz (SCHADENVERHÜTUNG)*

- **Feuerprävention:**

Die VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen), erarbeitet als Dachorganisation der KGV die gemeinsamen schweizerischen Brandschutzvorschriften zum anschliessenden Erlass durch die Kantone und sorgt für gleichartige Anwendung in der ganzen Schweiz

- **Elementarschadenprävention:**

Mitwirkung der KGV im raumplanerischen Verfahren zur Freihaltung bzw. angepassten Bebauung von Gefahrenzonen; Gefahrenquellenerfassung, Verfügung von Objektschutzmassnahmen; Erlass technischer Richtlinien etc.

*Ausbildung, Führung und finanzielle Unterstützung der Feuerwehren (SCHADENBEKÄMPFUNG)*

- die Ausbildungsinstanzen der Feuerwehren sind den KGV angegliedert
- die KGV leisten grosse finanzielle Beiträge an die Feuerwehrausrüstung, -bauten, -fahrzeuge entlasten damit die Gemeinden erheblich
- die Feuerwehrenspektion durch KGV erlaubt eine einheitliche Qualitätssicherung und Einsatzkonzeption

*Investitionen in Prävention senken Kosten*

- Ca. 1/3 der Prämieinnahmen der KGV (2001: 230 Mio Franken) gehen jährlich direkt in die Prävention und Feuerwehrförderung.
- Das Engagement der KGV in der Vorbeugung hat nachweislich schadenmindernde Effekte:  
→ im Durchschnitt 40% tiefere Schäden bei den Kantonen mit KGV als in den Kantonen ohne dieses System.

*Solidarische Neuwertversicherung zu tiefsten Prämien (SCHADENERLEDIGUNG)*

- Erfassung aller Hochbauten zu amtlich von den KGV festgelegten Neuversicherungswerten:  
→ Versicherungssumme 2001: 1'575 Mia Franken (19 Kantone)
- Annahmewang durch die KGV: → Alle verantwortbaren Risiken finden unbegrenzte Deckung
- Entlastung von Staat/Gesellschaft durch die KGV: → Keine "Ansprüche" Geschädigter an den Staat, d.h. keine Staatsgarantie erforderlich (v.a. nach Elementarkatastrophen wichtig)
- Prämien bei den KGV halb so hoch wie in den GUSTAVO-Kantonen und seit Jahren sinkend:  
→ Prämienatz 2001: 0.479% d.h. 47 Rappen/ 1000 Franken Versicherungskapital
- Eigenverantwortlichkeit jeder Gebäudeversicherung bleibt gewährleistet: → Die eigene Schadenbegleichung bis zu der für alle KGV gleichartig aber individuell festgelegten Grossschadengrenze fördert und belohnt die eigenen Investitionen in die Vorbeugung und begründet auch die hohen Beiträge an die Feuerwehren
- Vollständige Solidarität bei echten Katastrophen: → Die Interkantonale Risikogemeinschaft (IRG) von IRV und KGV stellt für Naturkatastrophen gemeinsam zu den eigenen Reserven der KGV und der Rückversicherung des IRV weitere CHF 750 Mio ab individueller Grossschadengrenze bereit
- Freiwillige Deckung bei Erdbebenschäden: → CHF 2'000 Mio (Jahrhundertereignis) werden durch eine gemeinsame Poollösung der KGV zur Deckung von Erdbebenschaden bereit gestellt

Resultate (siehe Bild II)

Bei leicht unterdurchschnittlichen (insbesondere im Bereich Elementar) Gesamtschäden im Jahr 2001 (CHF 385 Mio) konnten sich die KGV nach dem weitgehenden Abschluss des Katastrophenjahres 1999 (CHF 1'320 Mio) wieder vermehrt den Präventionsaufgaben widmen. Dazu wurden auch 2001 wiederum über 30% der Prämieinnahmen der KGV aufgewendet (CHF 230 Mio).

Bei leicht höheren Prämieinnahmen (= Folge von kleineren Bonus- und Überschusszahlungen der KGV im Jahr 2001) ergab sich ein nun merklich höherer Prämienatz von 47 Rappen pro 1000 Franken Versicherungskapital (Vorjahr 45 Rappen). Dieser liegt jedoch immer noch massiv unter demjenigen privater Konkurrenten.

---

#### KGV in Europa

Neben ihrer Haupttätigkeit im Bereich "SICHERN + VERSICHERN" befassten sich die KGV im Jahr 2001 intensiv mit ihrer heutigen Position in Europa insbesondere in bezug auf die ins Auge gefassten weiteren bilateralen Verhandlungen II mit der EU.

Zur Zeit sichert das bestehende Versicherungsabkommen der Schweiz mit der EU die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der KGV mit Obligatorium und Monopol.

Im Zusammenhang mit der Liberalisierung der Dienstleistungen wird zwangsläufig bei den bevorstehenden neuen Verhandlungen über ein Dienstleistungsabkommen auch das Monopol und Obligatorium der KGV angesprochen. Einerseits wird die EU-Kompatibilität der KGV hinterfragt und andererseits wird die Berechtigung von staatlichen Monopolen generell aufgrund der im Trend liegenden allgemeinen Deregulierungstendenz bezweifelt. Beide Vorbehalte können jedoch für die KGV-Systeme widerlegt werden und es zeigt sich im Gegenteil, dass die heutigen KGV-Systeme durchaus auch innerhalb der EU ihre Berechtigung haben werden:

- Das Recht der EU kennt kein allgemeines und absolutes Monopolverbot und lässt bereits heute Monopole aufgrund gewisser Ausnahmetatbestände zu. Konkret geht es um die Tatbestände "Hoheitliche Tätigkeit" (Art. 45 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, EGV), "Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse" Art. 86 Abs. 2 EGV) und um das auf Richterrecht beruhende "Allgemeininteresse".
- Die Begründung dafür, dass sich die KGV auf diese Ausnahmetatbestände berufen können liegt im Grundsatz darin, dass die KGV dem Gemeinwohl verpflichtet sind und neben der Erbringung von Versicherungsleistungen besondere Aufgaben wahrnehmen. Die KGV stellen daher keine Versicherungen im herkömmlichen Sinn dar. Sie bilden vielmehr ein System bestehend aus dem Leistungsdreieck Vorbeugen, Bewältigen, Wiederherstellen, auf der Grundlage des Solidaritätsgedankens.

In diesem Sinne werden die KGV, als Institutionen der Daseinsvorsorge, alles daran setzen um die heutige gesamtschweizerische Anerkennung ihrer Leistungen und damit auch ihrer Monopolstellung in der EU zu erhalten.

---

#### Deckung von Erdbebenschäden

Aufgrund ihrer relativ geringen Eintretenswahrscheinlichkeit verbunden mit der dagegen ausserordentlichen Schadenhöhe sind die Erdbeben nicht einfach gleich zu behandeln wie die übrigen Naturkatastrophen. Sie gelten bis heute nach wie vor als grundsätzlich nicht versicherbare Ereignisse.

Die KGV haben jedoch auch hier seit Jahren systematisch eine partielle Lösung dieses "unlösaren Problems" erarbeitet (Siehe Referat von Dr. R. Eichenberger, Direktor KGV AG).